



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 5. September 2013 (10.09)
(OR. en)**

13199/13

**ENV 788
ENT 244
MI 711**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 12674/13 ENV 745 ENT 229 MI 670

Betr.: Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission vom XXX zur Änderung der
Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates
hinsichtlich Anträgen auf Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Produkte und
Einrichtungen, die für kritische Verwendungszwecke in Luftfahrzeugen Halone
enthalten oder benötigen
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. Da die geplanten Maßnahmen mit der Stellungnahme des zuständigen Ausschusses
übereinstimmen, hat die Kommission dem Rat den im Betreff genannten Maßnahmenentwurf¹
gemäß dem Verfahren nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG
des Rates² zur Kontrolle vorgelegt.

¹ 12674/13 - D027357/01

² Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die
Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom
17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006,
S. 11).

2. Die Gruppe "Umwelt" hat den Maßnahmenentwurf im Rahmen eines informellen schriftlichen Verfahrens geprüft und ist übereingekommen, dass es für den Rat keinen Grund gibt, den Erlass abzulehnen¹.

 3. Das Generalsekretariat schlägt daher vor, dass der AStV dem Rat empfiehlt, dieser möge bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen. Das bedeutet, dass die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen kann, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
-

¹ Nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe b kann der Rat den Erlass solcher Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit aus folgenden Gründen ablehnen: Die Maßnahmen gehen über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinaus, sie sind mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar, oder sie verstoßen gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit.